



Vollzugshinweise Biber

- Erlass der obersten Naturschutzbehörde vom 24. November 2010, zuletzt geändert am 22.1.2016 -

1. Biologie und Bestandssituation

Biber leben in Familienverbänden, die aus den Elterntieren und den dies- und vorjährigen Jungtieren bestehen. Die Paarung erfolgt hauptsächlich im Januar und Februar. Nach einer Tragzeit von 15 Wochen werden im Zeitraum von Ende Mai bis Anfang Juni die Jungen geboren (spätere Geburten sind möglich). Die Jungen werden bis zu 3 Monate gesäugt, auch wenn sie bereits früher beginnen, feste Nahrung zu fressen. Im Alter von frühestens 10 Monaten erfolgt der Zahnwechsel, erst dann sind die Jungbiber in der Lage Gehölze zu fällen und sich selbständig Nahrung zu beschaffen. Bis dahin bleiben sie von den Eltern abhängig.

Biber verfügen über feste Reviere, die sie gegenüber familienfremden Artgenossen verteidigen. In den Revieren existieren i.d.R. mehrere dauerhaft genutzte Erdbaue oder Knüppelburgen (nachfolgend zusammen als Bau bezeichnet) sowie Sassen. Dämme werden vor allem dann gebaut, wenn die Tiefe bzw. Ausdehnung vorhandener Wasserflächen nicht zur Anlage von Bauen und zur sicheren Nahrungsbeschaffung sowie zur Einlagerung von Wintervorräten ausreicht.

Die in Brandenburg heimischen Biber gehören zur Unterart des Elbe-Bibers (*Castor fiber albicus*). Fast der gesamte Weltbestand (95 %) dieser Unterart lebt in Deutschland (insgesamt ca. 9.000 Tiere), davon mehr als ein Drittel in Brandenburg. Daher hat Deutschland und insbesondere Brandenburg eine besondere Verantwortung bei der Erhaltung dieser Unterart. Brandenburg hat bereits 1999 für den Elbe-Biber ein Artenschutzprogramm „Elbe-Biber und Fischotter“ (MUNR 1999) herausgegeben, in dem neben Angaben zur Biologie und Verbreitung auch Maßnahmen zum Schutz und zur langfristigen Konfliktvermeidung beschrieben sind. Darüber hinaus hat das LUGV (vormals LUA) 2008 die Broschüre „Mit dem

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
Lindenstraße 34a

14467 Potsdam
14467 Potsdam

Telefon

Zentrale
+49 331 866-0

Fax

+49 331 866-7070

Tram-Haltestelle

Alter Markt / Landtag

Linien

91-93, 96, 98, 99
Bus 580, 604-606, 609, 610, 612, 614,
631, 638, 639, 650 696, N14, N16, N17

Biber leben“ herausgegeben, die ebenfalls mögliche Schutz- und Schadensvermeidungsmaßnahmen beschreibt.

Der Bestand des Elbe-Bibers in Brandenburg belief sich 2015 auf ca. 3.000 – 4.000 Tiere. Der Bestand hat in vielen Gebieten sein mögliches Maximum erreicht. Das betrifft insbesondere die langjährig besiedelten Kerngebiete (z.B. Schwarze Elster, Elbe, Havel). Hier sind in Folge der arteigenen Selbstregulation des Bestandes sogar teilweise Bestandsrückgänge zu verzeichnen. In anderen Gebieten ist der Bestand als stabil zu bewerten. Zuwachs ist derzeit nur noch in den Randgebieten der aktuellen Verbreitung zu verzeichnen, hier insbesondere in der Prignitz (außerhalb der Elbaue), im Fläming und in den Einzugsgebieten von Ucker, Dahme und Spree (südlich des Spreewaldes).

2. Rechtlicher Status und artenschutzrechtliche Verbote

Der Biber (*Castor fiber*) ist mit Ausnahme der baltischen, polnischen, finnischen und schwedischen Populationen eine in der europäischen Gemeinschaft gem. Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Anhang IV lit. a) FFH-Richtlinie streng zu schützende Art. Die Richtlinie unterscheidet dabei nicht zwischen den einzelnen Unterarten. Soweit im jeweiligen Mitgliedsland mehrere Unterarten von *Castor fiber* vorkommen, gelten für alle dieselben Bestimmungen: Es sind entweder die Bestimmungen des Artikel 12 der FFH-RL oder die des Artikel 14 anzuwenden. Dies gilt auch für Hybride zwischen den Unterarten. Damit ist in Deutschland sowohl der Elbe-Biber (*Castor fiber albicus*) als auch jede andere Unterart von *Castor fiber* (z.B. der „Woronesch-Biber“ *Castor fiber belarusicus*) bzw. Unterartenhybride eine streng zu schützende Art.

Diese europarechtliche Vorgabe wird durch § 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. b) aa) BNatSchG – demnach ist der Biber besonders geschützt - und § 7 Abs. 2 Nr. 14 lit. b) BNatSchG – wonach er darüber hinaus auch noch streng geschützt ist – umgesetzt. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nimmt die einschlägigen Vorgaben des Art. 12 Abs. 1 lit. a) – d) FFH-RL auf und untersagt das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Bibern, das erhebliche Stören von Bibern während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie jede Entnahme, Beschädigung und Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (nachfolgend zusammen als Lebensstätten bezeichnet). Zur Auslegung und Anwendung der artenschutzrechtlichen Vorschriften im Allgemeinen wird auf den „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“ (2007) der EU-Kommission, die „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen der so genannten Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes“ der LANA (2009) und den diesseitige Erlass „Erstes Gesetz zur Änderung

des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007“ vom 30.4.2008 verwiesen. Im Hinblick auf den Biber sind folgende Präzisierungen notwendig:

2.1. Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers

Als Fortpflanzungsstätte i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht.

Beim Biber sind jeweils seine Baue und Sassen geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des Gesetzes. Unter den Schutz fallen nur bewohnte, also regelmäßig genutzte Baue und Sassen eines Reviers. Nicht bewohnte Biberbaue und -burgen unterliegen nicht den Verboten des § 44 Absatz 1 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes. Ein Biberbau (bzw. eine Biberburg) kann als unbewohnt angesehen werden, wenn es keine Anzeichen für eine aktuelle oder eine Nutzung in den zurück liegenden vier Wochen gibt. Kann dies nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ist zur Beurteilung dieser Tatbestandsmerkmale ein Sachkundiger (z. B. LUGV, Biberberater oder Biberbeauftragte) heranzuziehen.

Als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt sind aber nicht nur Biberbaue und –burgen, sondern auch das unmittelbar angrenzende, selbst angestaute Wohngewässer, da hier die Paarung der Biber stattfindet und Nahrungsvorräte für den Winter gelagert werden. Außerdem verlieren Biberbaue und –burgen ihre ökologische Funktion ohne das sie umgebende bzw. schützende Wohngewässer (vgl. insoweit VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 8.5.2013, VG 8 K 1044/09). Welche Gewässerteile zum Wohngewässer gehören, muss jeweils fallweise vor Ort bestimmt werden.

Sonderfall Biberdämme

Bei Biberdämmen handelt es sich nicht um Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i.S.d.G. Trotzdem können Maßnahmen an den Dämmen, insbesondere solche die zu einem deutlichen Absinken des Wasserstandes im Wohngewässer führen, (mittelbar) den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllen. Die Qualität der ökologischen Funktion bewohnter Biberbaue bzw. -burgen wird maßgeblich vom Wasserstand des umgebenden Wohngewässers bestimmt (s.o.). Ein (auch nur teilweise) trockengefallener Biberbau kann seine ökologische Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte einbüßen. Der Tatbestand der „Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist insofern immer dann erfüllt, wenn durch das Absenken oder Beseitigen von Biberdämmen ein(e) bewohnte(r) Bau oder Burg aufgegeben wird. Wenn nicht zu befürchten ist, dass dadurch bewohnte

Biberbaue oder -burgen aufgegeben werden, unterliegt das Absenken oder Beseitigen von Biberdämmen dagegen nicht den gesetzlichen Verboten.

2.2. Erhebliche Störungen des Bibers

Vom Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird zunächst jedes Exemplar einer streng geschützten oder europäischen Vogelart geschützt. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Nicht jede Störung ist allerdings verboten, sondern nur erhebliche Störungen. Nach der gesetzlichen Definition liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population des Bibers verschlechtert. Das Tatbestandsmerkmal ist erfüllt, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Größe oder den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population nachteilig auswirkt oder eine solche Beeinträchtigung nicht unwahrscheinlich ist (vgl. insoweit VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 8.5.2013, VG 8 K 1044/09). Kann die lokale Population die nachteiligen Wirkungen der Störung im Wege der Eigenkompensation – ggfs. unterstützt durch geeignete konfliktvermeidende oder –vermindernde Maßnahmen - mittelfristig ausgleichen, liegt keine erhebliche Störung vor. Des Weiteren ist das Verbot auf bestimmte Zeiten beschränkt, wobei beim Biber auf Grund seiner Phänologie von einem ganzjährigen Wirken des Verbots auszugehen ist (s.u.).

Das Tatbestandsmerkmal der "lokalen Population" ist gesetzlich nicht definiert. Es handelt sich um die Populationsmenge, die hierarchisch auf jeden Fall über dem einzelnen Individuum aber unterhalb der regionalen oder überregionalen Population angesiedelt ist. Da die Definition aus § 7 (2) Nr. 6 BNatSchG für alle Populationsebenen gilt, lässt sich die lokale Population demnach als kleinste Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine von anderen Individuengruppen derselben Art abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bildet und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnt. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen innerhalb dieser Gruppe häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art. Das heißt im Falle monogamer Arten i.d.R. aber nicht, dass nur der/das jeweilige Einzelpaar, Rudel oder - wie beim Biber - Familienverband als lokale Population anzusehen ist. Vielmehr umfasst die lokale Population bei monogamen Arten wie dem Biber diejenige Gruppe von Paaren, Familien etc., zwischen deren Nachkommen es häufiger zu Neuverpaarungen und Familienneugründungen kommt als mit den Nachkommen aus anderen Gruppen von Familienverbänden (also aus anderen lokalen Populationen).

Die genaue Abgrenzung der jeweiligen lokalen Population kann auch innerhalb derselben Art nur (nicht nur im Falle des Bibers) im Einzelfall erfolgen. Eine populationsbiologische oder -genetische Abgrenzung ist in der Praxis häufig nicht möglich. Daher ist eine pragmatische Herangehensweise erforderlich, um die jeweils betroffene lokale Population zu ermitteln. Hierbei kommt es zunächst auf die Tierart, ihren Verbreitungsgrad und ihre Raumannsprüche an. Des Weiteren kommt es bei der Bestimmung der lokalen Population auch auf die jeweiligen Seltenheit bzw. Häufigkeit der Art in dem zu betrachtenden Gebiet an. Insofern wird die lokale Population bei ein und derselben Art mal größer und mal kleiner abzugrenzen sein.

Bei einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung lassen sich relativ leicht die jeweiligen örtlichen – von anderen Vorkommen getrennten - Vorkommen als lokale Populationen abgrenzen. Bei einer flächigen Verbreitung oder revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population als das Vorkommen innerhalb einer (gut) abgrenzbaren (naturräumlichen) Landschaftseinheit bestimmt werden. Auch hier kann die lokale Population aber letztlich als örtliches Vorkommen beschrieben werden. Die Abgrenzung kann beim Biber z.B. anhand von Gewässerabschnitten oder auch von Schutzgebietsgrenzen erfolgen. Das VG Frankfurt (Oder) (Urteil vom 8.5.2013, VG 8 K 1044/09) hat bei flächendeckender Besiedlung den Bestand innerhalb eines Gebietes mit einem Durchmesser von maximal 30 km (also eines Gebietes von gut 700 qkm) als lokale Population betrachtet, da ansonsten der örtliche Bezug nicht mehr gegeben wäre. Die teilweise vertretene Auffassung, wonach bereits eine einzelne Biberfamilie als lokale Population zu betrachten sei, trifft nur zu, wenn es sich um ein isoliertes Vorkommen handelt.

Zwar muss die Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten erfolgen, um nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG einschlägig zu sein, doch ist beim Biber von einem ganzjährigen Wirken des Störungsverbots auszugehen: Die Fortpflanzungszeit dauert von Januar bis März und bereits im April oder Mai kommen die Jungen zur Welt. Die Aufzuchtzeit umfasst den Zeitraum von der Geburt der Jungen bis zu ihrer vollständigen Selbstständigkeit, im Falle des Bibers also bis zur erneuten Trächtigkeit der Mutter im nächsten Frühjahr, wenn nicht sogar darüber hinaus. Jungtiere sind im ersten Winter noch nicht in der Lage, Bäume zu fällen. Sie gelangen erst an die Rinde, wenn ältere Tiere (die Eltern) die Bäume gefällt haben. Zu einem selbständigen Fällen von Bäumen sind Jungbiber erst nach dem Zahnwechsel im Alter von frühestens 10 Monaten in der Lage. Jungbiber sind somit auch nicht in der Lage, eigenständig Nahrungsvorräte für die Überwinterung anzulegen. Die Überwinterungszeit beginnt im Falle des Bibers bereits im Oktober mit der Anlage der für das Überwintern unter Eis erforderlichen Nahrungsvorräte und dauert bis zum Ende des Winters.

Ob eine Störung erheblich i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist, hängt von der Größe der betroffenen lokalen Population ab. Bei einem kleinen und isolierten Bibervorkommen kann eine verbotsrelevante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit oder die Überlebenschancen eines einzelnen Familienverbandes beeinträchtigt oder gefährdet werden. Vor diesem Hintergrund kann insbesondere das wiederholte Absenken oder Beseitigen von Biberdämmen den Tatbestand einer erheblichen Störung erfüllen: Es gehört zum Verhaltensrepertoire des Bibers, dass er versucht, an seinem Wohngewässer durch Dammbau(ten) stets die für ihn optimale Wasserstands(Stau-)höhe (wieder)herzustellen. Eine häufige Abtragung von Dämmen und die dadurch ausgelösten Wasserstandsschwankungen würden zu einer unnatürlich erhöhten Bautätigkeit des Bibers führen, die über das natürliche gelegentliche Reparieren der Dämme hinausgeht. Der damit verbundene Zeit- und Energieeinsatz kann die ausreichende Anlage von Nahrungsvorräten für die Überwinterungszeit in Frage stellen oder zur Schwächung der biologischen „Fitness“ der Tiere führen. Als unmittelbare Folge kann dies wiederum zu einer erhöhten Sterblichkeit führen oder zu einer geringeren Nachwuchsrate. Hierdurch kann sich der Erhaltungszustand kleiner lokaler Biberpopulation schlussendlich verschlechtern, wenn keine Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten beschädigt, entnommen oder zerstört bzw. Reviere aufgegeben werden. Ist dies der Fall, liegt eine erhebliche Störung vor (VG Potsdam, Beschluss v. 25.06.2008, 4 L 65 / 08).

Bei der beinahe flächendeckenden Verbreitung des Bibers in Brandenburg kann aber so gut wie ausgeschlossen werden, dass Störungen einzelner Biber(familien) zu einer i.S.d. Verbotsnorm des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erheblichen Störung führen. In der Praxis dürfte es im Hinblick auf den Biber in Brandenburg so gut wie keine Fälle geben, in denen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eingreift. Allerdings ist zu beachten, dass in jedem Fall ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorliegt, wenn als Folge von Störungen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers aufgegeben werden. Dies gilt auch dann, wenn die Störung unterhalb der gesetzlichen Erheblichkeitsschwelle bleibt.

3. Verfahren ohne artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung

Das Verfüllen oder Beseitigen nicht bewohnter Biberbaue und -burgen unterliegt nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (s. 2.1) und bedarf folglich keiner artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung. Das gleiche gilt für das Absenken oder Beseitigen von Dämmen sofern die Lebensstättenfunktion des dazu gehörigen Biberbaus oder/und des Wohngewässers auch auf Dauer gewahrt bleibt bzw. keine erhebliche Störung zu befürchten ist (s. 2.2). Dies betrifft insbe-

sondere solche (Drainierungs-)Maßnahmen an den Dämmen, die nicht oder nur zu einem geringfügigem Absinken des Wasserstandes im Wohngewässer und jedenfalls nicht zu einem Trockenfallen des Baues führen. Bestehen Zweifel, ist ein Sachkundiger (z. B. Naturschutzstation Zippelsförde, Biberberater oder Biberbeauftragte) heranzuziehen. Bei der Beseitigung von Dämmen darf es aber nicht zu einer verbotswidrigen Beeinträchtigung anderer besonders geschützter Arten kommen (s. 8.).

Keiner artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung bedarf es auch, Biber schon bei ersten Ansiedlungsversuchen (z.B. in Teichwirtschaften) zu vergrämen (z.B. durch tägliches Entfernen der Äste, sobald ein Biber mit dem Dammbau beginnt). Dies gilt auch für die frühzeitige Beseitigung noch nicht fertig gestellter Burgen oder Baue, weil diese noch keine ökologische Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG haben. Dies gilt nur, soweit Biber hierbei nicht verletzt oder gar getötet werden. Auf diese Weise kann auch die Wiederansiedlung von Bibern nach der Durchführung von Maßnahmen nach § 1 und 2 BbgBiberV außerhalb der in der Verordnung genannten Zeiten verhindert werden.

4. Brandenburgische Biberverordnung

Die Biberverordnung stellt eine unmittelbar geltende Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten zum Schutz des Bibers dar. Sie ermöglicht den in § 4 genannten Personen an den in § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 4 genannten Bereichen (Stau- und Hochwasserschutzanlagen, gefährdete Böschungen von Verkehrswegen, Dämme von Kläranlagen Teichanlagen und von den uNB festgesetzte Abschnitte von Be- und Entwässerungsgräben) in der Zeit vom 1. September eines Jahres bis zum 15. März des Folgejahres ein unmittelbares und sofortiges Eingreifen. Sie erlaubt dort nach Maßgabe der §§ 1 – 6 die Vergrämung und Entnahme von Bibern bis hin zum Abschuss sowie die Zerstörung ihrer Baue, ohne dass dafür künftig noch Anträge gestellt und Genehmigungen eingeholt werden müssen. Dabei ist zunächst das jeweils mildeste Mittel anzuwenden. Die Maßnahmen müssen der uNB weder vorher angezeigt werden noch ist deren Zustimmung erforderlich. Nach der Durchführung der Maßnahmen muss der uNB aber unverzüglich nach § 5 BbgBiberV Bericht erstattet werden. Durch geeignete Sicherungsmaßnahmen (z.B. Beseitigung von Eingrabungen/Unterhöhungen und Einbringen von Stahlmatten/Steinschüttungen, Zäune zum Fernhalten von Bibern aus gefährdeten Bereichen) kann eine bestehende Gefährdung ggfs. wieder beseitigt werden. Ist dies der Fall, ist ein Zugriff nach den §§ 1 – 3 BbgBiberV nicht zulässig.

Hochwasserschutzanlagen sind gem. § 96 Abs. 1 BbgWG Anlagen, die dem Hochwasserschutz dienen, insbesondere Deiche einschließlich der zugehörigen wasserbaulichen Anlagen, der beidseitigen fünf Meter breiten Deichschutzstreifen und der Gräben, die der Abführung von Drängewasser zum Zwecke der Standsicherheit von Deichen oder der ordnungsgemäßen Unterhaltung und Beobachtung im Hochwasserfall dienen. Schlafdeiche fallen jedoch nicht hierunter.

Eine **erkennbare Gefährdung von Böschungen von öffentlich gewidmeten Verkehrsanlagen** liegt vor, wenn ihre Standsicherheit durch Biberaktivitäten nicht mehr gewährleistet ist, z.B. durch Eingrabungen in Böschungen oder Dämmen in begleitenden Entwässerungsgräben, wenn der Anstau zu die Standsicherheit der Böschung gefährden Vernässungen führt. Die bloße Anwesenheit von Bibern in Straßen/Bahn begleitenden Entwässerungsgräben reicht nicht aus. Dies gilt auch für Anstau, die keine Gefährdung der Standsicherheit darstellen.

Die Verordnung gilt auch in Naturschutzgebieten und im Nationalpark, wenn die erforderliche flächenschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.

Sie erlaubt an Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen auch Eingriffe in Natura 2000-Gebieten, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes bei der Durchführung von Maßnahmen nach der Verordnung ausgeschlossen werden kann. Außer beim Abschuss bzw. bei der (optischen/akustischen) Vergrämung von Bibern (wegen der dadurch möglichen Störung anderer in den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes genannten Arten) dürfte in Vogelschutzgebieten eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bei der Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 1 und 2 der VO regelmäßig auszuschließen sein. Soweit der Biber nicht selbst in den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes genannt wird, gilt dies auch für FFH-Gebiete. Aufgrund des günstigen Erhaltungszustands des Bibers dürfte bei Maßnahmen am Oder- oder Elbehauptdeich eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele aber auch dann auszuschließen sein, wenn der Biber in den Erhaltungszielen genannt wird. Bestehen Zweifel, ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchzuführen. Ergibt die Prüfung, dass die Maßnahmen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BbgBiberV zulässig.

Einer Umsetzung durch die Landkreise bedarf die Biberverordnung nur insofern, als diese zusätzlich Abschnitte von angelegten Be- und Entwässerungsgräben festsetzen können, an denen die Verordnung dann auch Anwendung findet. Die Regelung erstreckt sich auf künstlich angelegte Gräben, die der Be- und Entwäs-

serung eines oder mehrerer Grundstücke dienen, einschließlich vollständig linienhaft ausgebauter natürlicher Fließgewässer. Die Regelung erstreckt sich nicht auf Gräben, die der Abführung von Drängewasser zum Zwecke der Standsicherheit von Deichen oder der ordnungsgemäßen Unterhaltung und Beobachtung im Hochwasserfall dienen, sowie auf Straßen- und Eisenbahnseitengräben. Die Erstgenannten sind Hochwasserschutzanlagen i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BbgBiberV. Letztere werden von § 1 Abs. 1 Nr. 2 BbgBiberV umfasst. Die Festsetzung hat durch eine öffentlich bekanntzumachende Allgemeinverfügung nach den §§ 35 Satz 2 und 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG zu erfolgen. Die Bereiche sind kartographisch hinreichend bestimmt auf Lageplänen im Maßstab 1:5.000 festzulegen. Vor dem Erlass der Allgemeinverfügung sind die anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 36 Nr. 2 BbgNatSchAG zu beteiligen (s. 5.6).

Grabenabschnitte können dann nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BbgBiberV festgelegt werden, wenn durch Biberaktivitäten erhebliche wirtschaftliche Schäden durch Vernässungen entstanden sind oder entstehen können oder Hochwässer oder Gefahren für die Gesundheit des Menschen zu befürchten sind, z.B. Bereiche, bei denen bei einem Dambruch durch die zurück gestauten Wassermassen überörtliche Überflutungen drohen oder Ansiedlungen permanenten Feuchtigkeitsschäden ausgesetzt sind. Die Festsetzung setzt entsprechend § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG voraus, dass die drohenden Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die drohenden erheblichen wirtschaftlichen Schäden nicht durch andere zumutbare Maßnahmen abgewendet werden können. Festsetzungen sind gem. Beschluss des OVG Berlin Brandenburg 11 S 3.15 nicht zulässig, um Einbrechen von landwirtschaftlichem Gerät zu verhindern.

Wenn Maßnahmen nach § 1 BbgBiberV über einen längeren Zeitraum ohne Erfolg bleiben, ist nach Maßgabe der §§ 3 bis 7 BbgBiberV auch der Fang der Biber zulässig. Erfolgen die Störungen täglich oder dauerhaft, ist ein Zeitraum von vier Wochen als ausreichend langer Zeitraum anzusehen. Dabei ist neben § 1 des Tierschutzgesetzes insbesondere die Stellungnahme des Arbeitskreises Wildtiere und Jagd (AK6) der TVT (Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V.) zum Einsatz von Fallen zum Fang von warmblütigen Tieren zu beachten. Gefangene Biber sind nach Möglichkeit durch Aussetzen an geeigneten Gewässern oder Gewässerabschnitten oder durch tierschutzgerechte Unterbringung in einem Zoo oder Tiergehege abzugeben (§ 2 Abs. 2 BbgBiberV). Zum Aussetzen geeignet sind Gewässerabschnitte, an denen Biber keine Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder keine erheblichen wirtschaftlichen Schäden verursachen können. Sie sollten nach Möglichkeit bisher nicht von Bibern besiedelt sein.

Die etwaige Freilassung von gefangenen Bibern bedarf einer Genehmigung durch das LUGV nach § 40 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG (das Aussetzen von Tieren bedarf

nach § 40 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG - außer in den in § 40 Abs. 4 Satz 4 Nr. 2 und 3 BNatSchG genannten Fällen - stets einer Genehmigung). Sollen gefangene Biber wieder ausgesetzt werden, ist in der Ausnahmezulassung in Absprache mit dem LUGV der Aussetzungsort festzulegen. Eine Genehmigung nach § 40 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG ist nur dann verzichtbar, wenn das Aussetzen in enger räumlicher Nähe zum Fangort (max. 20 km) und ohne zeitliche Verzögerung unmittelbar nach dem Fang erfolgt.

Ist eine Abgabe i.o.g.S. nicht möglich, sind gefangene Biber tierschutzgerecht zu töten. Besteht keine Abgabemöglichkeit von gefangenen Bibern oder ist eine artgerechte Unterbringung bis zu diesem Zeitpunkt nicht gewährleistet, sind gefangene Biber nach Maßgabe von § 2 Abs. 4 – 6 BbgBiberV zu töten. Das Töten von Bibern ist nach Maßgabe der §§ 3 bis 7 BbgBiberV auch zulässig, wenn das Fangen der Biber nach § 2 Abs. 1 BbgBiberV nicht möglich ist.

Bei der Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 1 – 2 BbgBiberV handeln die nach § 4 BbgBiberV Berechtigten eigenverantwortlich. Eine Zustimmung der uNB ist nicht erforderlich. Nach der Durchführung der Maßnahmen muss aber der uNB unverzüglich nach § 5 BbgBiberV Bericht erstattet werden. Eine freiwillige Abstimmung von Maßnahmen nach der Biberverordnung mit der uNB ist aber insbesondere dann zu empfehlen, wenn Unsicherheit darüber besteht, ob eine geplante Maßnahme von der mit der Verordnung zugelassenen Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten gedeckt ist. Ist die Maßnahme nicht von der Ausnahme umfasst, liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Die uNB berichtet einmal jährlich (zum 1. April) an die oberste Naturschutzbehörde über die angezeigten durchgeführten Maßnahmen nach BbgBiberV (s. § 5).

5. Verfahren mit artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigung

5.1 Grundsätzliches

Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasserwirtschaftlicher oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Im Hinblick auf Biber dürfte die Zulassung von Ausnahmen vor allem zur Abwendung erheblicher land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden, aus Hochwasserschutzgründen sowie für Maßnahmen des sichernden und sanierenden Bergbaus (andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses) in Betracht kommen.

Artenschutzrechtliche Einzelausnahmen für das Verfüllen oder Beseitigen bewohnter Biberbaue und –burgen, das Absenken oder Beseitigen von Dämmen, wenn dies mittelbar oder unmittelbar zu einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte oder zu einer erheblichen Störung von Bibern führen kann, oder das Fangen oder Töten von Bibern sind seit dem Erlass der Brandenburgischen Biberverordnung aber nur noch erforderlich,

- in Bereichen, die nicht zu den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BbgBiberV genannten Gebieten gehören,
- in Natura 2000-Gebieten außerhalb von Deichen oder Hochwasserschutzanlagen,
- an Deichen oder Hochwasserschutzanlagen in Natura 2000-Gebieten, wenn die Prüfung der Verträglichkeit nach § 34 Abs. 1 BNatSchG ergibt, dass die Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Für die vom Anwendungsbereich der Biberverordnung erfassten Fälle gelten somit ausschließlich die Regelungen der Verordnung. Die uNBen haben hier keine Handlungsspielräume, von den Bestimmungen der Verordnung abzuweichen und zusätzlich artenschutzrechtliche Einzelausnahmen zuzulassen. Dies gilt auch für Bereiche nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BbgBiberV, die in Naturschutzgebieten oder im Nationalpark liegen. Auch hier sind artenschutzrechtliche Einzelausnahmen nicht mehr erforderlich, da die Verordnung immer eingreift, sobald die parallel erforderliche flächenschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gewährt worden ist.

Auch eigene artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen der uNB für Bereiche, die nicht von § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BbgBiberV umfasst sind, dürfen der Verordnung nicht widersprechen. Die Maßgaben/Nebenbestimmungen der § 1 – 6 der

Verordnung sind in der Ausnahmegenehmigung grundsätzlich zu übernehmen. Insbesondere ist aufgrund des § 47 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG die Reihenfolge 1) Vergrämung durch Störungen/Entnahme von Dämmen oder Bauen, 2) Fang nur wenn 1) erfolglos/nachweislich nicht möglich, 3) Tötung nur wenn 2) erfolglos/nachweislich nicht möglich, einzuhalten. Gleiches gilt für das sich aus § 1 TierSchG ergebende Gebot, dass keine Biber mit unselbstständigen Jungtieren gefangen/getötet werden dürfen, es sei denn, dass jeweils alle Tiere einer Familie gefangen werden.

5.2 Erhebliche wirtschaftliche Schäden

§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG erlaubt die Zulassung einer Ausnahmegenehmigung zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden. Das Vorliegen solcher Schäden kann nur dann bejaht werden, wenn die Beachtung des artenschutzrechtlichen Verbots zu einer Verletzung des unionsrechtlich garantierten Eigentumsrechts führt (Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 45 BNatSchG Rn. 20). Der betreffende Gewerbebetrieb muss durch die Anforderungen des Artenschutzes schwer und unerträglich getroffen werden, obwohl der Betriebsinhaber alle Anstrengungen unternommen hat, dem entgegenzuwirken (Lau in Frenz/Müggenborg, BNatSchG, § 45 Rn. 14). Die Regelungen der Naturschutzgesetze stellen regelmäßig lediglich Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG dar, die vom Eigentümer im Rahmen der in Art. 14 Abs. 2 GG verankerten Sozialbindung des Eigentums entschädigungslos hinzunehmen sind (BVerwG, U.v. 24.6.1993 – 7 C 26.92 – NJW 1993, 2949). Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist ein besonderer Ausdruck der Sozialbindung von Eigentum gemäß Art. 14 Abs. 2 GG. Durch Nutzungsverbote oder Nutzungsbeschränkungen aus Gründen des Naturschutzes werden keine eigentumsrechtlich geschützten Rechtspositionen entzogen, sondern lediglich die Art und Weise der Nutzung von Eigentum näher geregelt (vgl. BVerwG, B.v. 17.1.2000 – 6 BN 2.99 – NVwZ-RR 2000, 339).

Wie viel an Beschränkungen dem Eigentümer durch Inhalts- und Schrankenbestimmungen entschädigungslos auferlegt werden kann, ist situationsabhängig. Die Grenze der Sozialpflichtigkeit des Eigentums ist jedoch erst dann überschritten, wenn durch die Bestimmungen des Naturschutzes kein Raum mehr bleibt für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums bzw. für eine Verfügung über den Eigentumsgegenstand oder wenn eine bisher ausgeübte oder sich nach der Lage der Dinge objektiv anbietende Nutzung ohne jeglichen Ausgleich unterbunden wird (BVerwG, B.v. 17.1.2000 a. a. O.).

Schäden an landwirtschaftlichem Gerät durch Einbrechen in den Boden erreichen z.B. nicht die Schwelle zur Verletzung des Eigentumsrechts am landwirtschaftli-

chen Betrieb. Dieser müsste durch die Beschädigung einer Maschine schwer und unerträglich getroffen werden. Eine solche Beeinträchtigung dürfte durch bloßes Einbrechen nicht erreicht werden. Siehe hierzu auch VG Augsburg, Beschluss vom 13.02.2013, Au 2 S 13.143). Auch muss der jeweilige Eigentümer alles unternommen haben, um die Schädigungen zu vermeiden, z.B. indem er einen Schutzstreifen zum Ufer hin brachlegt (s.u.). Vernässungen von land- oder forstwirtschaftlichen Flächen sind nur dann erheblich im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sie zu einer ernsten Beeinträchtigung des Betriebs insgesamt führen.

Insofern ist die Frage, ob ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden vorliegt, immer vor dem Hintergrund der jeweiligen Betriebsgröße zu beantworten. Während in kleinen Betrieben vielleicht schon eine Vernässung von 10 – 20 ha oder weniger (sofern sie auf Biber zurückzuführen ist) einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden darstellt, dürften selbst Vernässungen von 50 ha und mehr bei Betrieben mit mehreren hundert ha Grün- und/oder Ackerland noch keinen erheblichen wirtschaftlichen Schaden darstellen. Dagegen dürfte ein (drohender) Dambruch in einer Teichwirtschaft regelmäßig zu einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden führen und insofern eine artenschutzrechtliche Ausnahme begründen. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn Unterlagen vorgelegt werden, aus denen hinreichend deutlich erkennbar ist, ob und in welcher Höhe Wertminderungen, Ertragseinbußen oder sonstigen wirtschaftlichen Schäden bezüglich welcher Flächen konkret entstanden sind oder zu erwarten sind.

Erhöhte Aufwendungen der Gewässerunterhaltungsverbände stellen dagegen grundsätzlich keinen wirtschaftlichen Schäden dar.

5.3 Ausnahmegrund „Gesundheit des Menschen“

Eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten zum Schutz der Gesundheit von Menschen kann zur Abwehr von Überschwemmungsgefahren oder zur Entschärfung von Unfallschwerpunkten – Biberbaue oder Unterspülungen in Böschungen von Verkehrswegen - (Lau in Frenz/Müggenborg, BNatSchG, § 45 Rn. 17) zugelassen werden. Einbruchgefahren für landwirtschaftliche Fahrzeuge auf Wiesen und Ackerflächen rechtfertigen gem. Beschluss des VG Augsburg vom 13.02.2013 (Au 2 S 13.143) dagegen keine Ausnahme im Interesse der Gesundheit von Menschen, sondern sind regelmäßig (nur) als (allerdings nicht erhebliche) Eigentumsbeschädigung anzusehen. Auch durch Uferabbrüche allein droht nicht immer eine unmittelbare Gefahr von Personenschäden. Sie können eine artenschutzrechtliche Ausnahme im Interesse der Gesundheit von Menschen daher nur begründen, wenn z.B. Wanderwege betroffen sind.

5.4 Zumutbare Alternativen

Die Ausnahme darf auch beim Vorliegen einer der in § 45 Abs. 7 Nr. 1 – 5 BNatSchG genannten Gründe nur zugelassen werden, soweit keine zumutbaren Alternativen gegeben sind. Eine zumutbare Alternative ist insbesondere dann gegeben, wenn die durch Biber verursachten Schäden oder Gefahren auch auf andere Art und Weise und/oder mit geringeren Beeinträchtigungen für die Biber beseitigt oder vermieden werden können. Sind Präventivmaßnahmen möglich, ist diesen Vorrang vor der Beseitigung von Bauen oder Dämmen (sofern verbotsauslösend) oder dem Abschuss und Abfang der Tiere zu geben.

So können Fraßschäden an Feldfrüchten z.B. durch Elektrozäune abgewehrt werden. Das Tier lernt meist schon nach einem einzigen Stromschlag, Elektrozäune zu meiden. Elektrozäune lassen sich ohne Gefahr für die Bevölkerung auch im Siedlungsbereich einsetzen, um Biber von Gärten fernzuhalten. Sie verhindern außerdem, dass die Biber einen aus Sicherheitsgründen entfernten Biberdamm sofort wieder aufbauen. Verstopfen Biber die Durchlässe und Mönche in Fischteichen, lässt sich dies am einfachsten durch ein Drahtgitter verhindern, das vor den Durchlass oder um den Mönch herum angebracht wird. Wertvolle Einzelgehölze kann man wirksam mit Drahtthosen oder – optisch ansprechender, aber teurer – durch den Anstrich mit einem Verbisschutzmittel (mit dem Wirkstoff Quarzsand), vor Bibern schützen. Bei größeren Waldflächen ist eine bibersichere Zäunung möglich.

Um Schäden durch Vernässung zu verhindern, ist zunächst zu versuchen, ein Rohr bzw. eine Drainage in den Biberdamm einzubauen, und so den Wasserspiegel auf einen für den Menschen erträglichen Stand zu senken, bevor ein Damm ganz entfernt wird (s. Abschnitt 3.). Für eine ausführliche Beschreibung von (weiteren) Maßnahmen zur Schadens- und Konfliktvermeidung wird auf das Artenschutzprogramm „Elbebiber und Fischotter“ und die Broschüre „Mit dem Biber leben“ verwiesen.

Erst wenn die o.g. Maßnahmen (vorbeugende Maßnahmen, Drainagen im Biberdamm etc.) keinen Erfolg gebracht haben oder die Durchführung vorbeugender Maßnahmen nicht möglich oder zumutbar ist, kann die mittelbar zu einer Beschädigung oder Zerstörung eines Baues bzw. einer Burg führende Beseitigung von Dämmen (wenn sie nicht zu einer Beschädigung oder Zerstörung eines Baues bzw. einer Burg führt, ist die Beseitigung von Dämmen zulässig, s. Abschnitt 3.) oder Bauen und Burgen von Bibern bzw. der Fang oder Tötung von Bibern zur Abwehr eines erheblichen Schadens zugelassen werden.

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Alternativen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (Ausgewogenheit). Betriebswirtschaftliche Erwägungen allein sind dafür nicht ausschlaggebend, da auch finanziell aufwändigere Lösungen grundsätzlich als „zumutbare Alternativen“ zu einer Ausnahme in Betracht kommen können. Zumutbar ist eine andere Lösung nicht nur dann, wenn sie das mit der Ausnahme bezweckte Ziel – z.B. die Gewährleistung eines ausreichenden Wasserabflusses - genauso gut erreichen würde, sondern auch, wenn die durch die Ausnahme verursachten Nachteile (für die Biber) außer Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen würden und die Alternative ein angemesseneres Verhältnis gewährleisten würde. Möglicherweise sind daher Abstriche bei der Zielverwirklichung (z.B. höhere Kosten) in Kauf zu nehmen.

Eine wirksame und langfristig kostengünstige Maßnahme, um Probleme mit Bibern zu verringern, besteht häufig darin, Bibern ausreichend Lebensraum in Form von Uferandstreifen zu überlassen. Schafft man solche Uferandstreifen, minimieren sich die Konflikte mit Bibern erheblich. Die Brachlegung eines Schutzstreifens (z.B. um ein Einbrechen von Fahrzeugen zu verhindern) von zehn Metern entlang der Gewässer zählt daher gem. Beschluss des VG Augsburg vom 13.02.2013, Au 2 S 13.143 ausdrücklich zum Kreis der zumutbaren Maßnahmen. Gleiches gilt für die Errichtung von Biberdrainagen, um Vernässungen zu verhindern und die Möglichkeit, die Kosten der ständigen Dammentfernung durch den Bau von Elektrozäunen zu minimieren. Die Rückumwandlung von ackerbaulich genutzten Flächen in extensiv genutztes Dauergrünland ist dagegen keine „zumutbare Maßnahme“ zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden.

5.5 Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art

Außerdem darf sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art durch die Zulassung der Ausnahme nicht verschlechtern. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Populationen verringert, wenn die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern. Dabei sind sowohl die Auswirkungen auf die Population des Bibers in Brandenburg als auch auf die jeweils unmittelbar betroffene lokale Population zu betrachten. Da sich die meisten lokalen Populationen des Bibers und auch die des Bibers insgesamt in Brandenburg in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, führen Vergrämuungsmaßnahmen, die Beseitigung einzelner Baue oder Dämme bzw. die Entnahme einzelner Biber im Regelfall nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen.

5.6 Verbandsbeteiligung

Sofern sich der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen nicht verschlechtert, sie sich zusätzlich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch die Ausnahme nicht behindert würde, keine zumutbare Alternative besteht und einer oder mehrere der in § 45 Abs. 7 Nr. 1 – 5 BNatSchG genannten Ausnahmegründe vorliegt, kann eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden. Andernfalls wäre die Ausnahme nicht zulässig.

Vor der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist gem. § 36 Nr. 2 BbgNatSchAG eine Verbandsbeteiligung erforderlich. Den Verbänden ist für die Stellungnahme in Abhängigkeit von der Dringlichkeit der Entscheidung, der Komplexität des Vorgangs und dem Umfang zu prüfender Unterlagen etc. eine angemessene Frist einzuräumen. Sie sollte mindestens zwei Wochen betragen.

5.7 Verfüllen oder Beseitigen bewohnter Biberbaue und -burgen

Das Verfüllen oder Beseitigen bewohnter Biberbaue und -burgen darf außer bei Biberbauen in Hochwasserschutzanlagen aus tierschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich nur in der Zeit vom 1. September bis 15. März bei frostfreien Großwetterlagen zugelassen und durchgeführt werden. Erst ab diesem Zeitpunkt sind diesjährige Jungtiere in der Lage, den Alttieren zu folgen. Gleiches gilt für Maßnahmen (z.B. gezielte Störungen oder das Absenken oder Beseitigen von Biberdämmen), mit denen Biberbaue und -burgen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte unbrauchbar gemacht werden sollen, ohne sie zu zerstören oder aus der Natur zu entnehmen. Dabei ist jeweils zu beauftragen, dass die durchführende Person Sorge zu tragen hat, dass Biber dabei nicht verletzt oder getötet werden. Um Wiederansiedlungen in der Zeit vom 16. März bis zum 31. August zu verhindern, kann beauftragt werden, die Biber schon bei den ersten Ansiedlungsversuchen zu vergrämen sind (z.B. durch tägliches Entfernen der Äste, sobald ein Biber mit dem Dammbau beginnt, oder durch frühzeitige Beseitigung noch nicht fertig gestellter Burgen oder Baue, sofern Biber hierbei nicht verletzt oder gar getötet werden – s. 3.).

Selbstverständlich dürfen solche Maßnahmen nur durch sachkundige Personen oder unter deren Anleitung erfolgen. In Betracht kommen Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, einer Schulung durch die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Bibern die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben.

Zu beachten ist, dass die Beseitigung der Burg oder des Baues allein meist keine dauerhafte Lösung darstellt. Die Biber werden bestrebt sein, einen neuen Bau anzulegen. Nach Durchführung der Beseitigung/Verfüllung sollten insbesondere in besonders gefährdeten Bereichen (s. 4. 7) Maßnahmen ergriffen werden, die eine Wiederherstellung des Baus durch Biber verhindern (z. B. Einbringen von Stahlmatten, Abzäunen etc.). Ggfs. ist auch eine konsequente Vergrämung der Biber, z.B. durch wiederholtes Zerstören ihrer Baue und/oder Dämme, in Erwägung zu ziehen, um eine Neuansiedlung zu verhindern.

5.8 Sonderfall Biberansiedlungen in Hochwasserschutzanlagen, Verkehrswegen oder Dämmen von Fischteichanlagen

Biberbauten in Deichen und sonstigen Hochwasserschutzanlagen können nicht geduldet werden, da sie die Standsicherheit der Deiche bzw. die Sicherheit der Hochwasserschutzanlagen beeinträchtigen können. Daraus kann bei Hochwässern Gefahr für Leib und Leben der im Hinterland von Deichen lebenden Bevölkerung resultieren. Biberbaue in Staudämmen/-anlagen, Böschungen von Verkehrswegen oder Dämmen von Fischteichanlagen können ebenfalls zu einer akuten Gefährdung von Menschen durch Dambruch oder Böschungsrutschung führen. Ist es in gefährdeten Bereichen, die nicht vom Geltungsbereich der Brandenburgischen Biberverordnung umfasst sind, zu Eingrabungen gekommen, gibt es zur Beseitigung des Baues zur Abwehr eines erheblichen Schadens bzw. im Interesse der Gesundheit des Menschen i.d.R. keine zumutbare Alternative. Soweit die Beseitigung eines Baues zur Erhaltung ihrer jederzeitigen und vollständigen Funktionsfähigkeit erforderlich sind, können Ausnahmen an Deichen auch außerhalb der vorgenannten Zeiten (s. 5.7) zugelassen werden.

Bei akuten Hochwasserwarnlagen mit Gefahr im Verzug kann die Beseitigung von (Not)bauen oder Sassen auch ohne die Auflage, dass Biber dabei nicht verletzt oder getötet werden dürfen, zugelassen werden, um eine unverzügliche Verbauung zu ermöglichen. In diesem Fall ist zugleich eine Ausnahme von dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zuzulassen. Eine sehr wirksame Lösung, die das Graben von Notbauen oder Sassen bei Hochwässern vermeidet, ist die Anlage von Wildrettungshügeln sowie die Pflege vorhandener bzw. die Anpflanzung und Wiederherstellung von Kopfweidenbeständen im Deichvorland. Die besonderen Schutzvorschriften des § 78 WHG für festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind zu beachten.

5.9 Fangen und Töten von Bibern

Die Zulassung einer Ausnahme zum Fang und/oder zur Tötung von Bibern kommt nur als ultima ratio in Betracht, wenn die Beschädigung von Dämmen und Deichen

oder erhebliche wirtschaftliche Schäden anders nicht verhindert werden können – auch nicht durch das Vergrämen der Tiere aus ihrem Revier und/oder die Beseitigung Ihrer Dämme und Baue. So kann beim Fehlen von Wildrettungshügeln oder Kopfweidenbeständen im Deichvorland insbesondere bei Hochwässern der Präventivfang von Bibern zugelassen werden, um das Graben von Notbauen oder – sassen zu verhindern. Der Fang und/oder die Tötung von Bibern dürfen nur durch sachkundige Personen erfolgen. Bei der Zulassung des Fangs und/oder der Tötung von Bibern ist folgendes zu beachten bzw. beauftragen:

- Der Fang und/oder die Tötung von Bibern darf aus tierschutzrechtlichen Gründen ebenfalls grundsätzlich nur in der Zeit vom 1. September bis 15. März zugelassen bzw. durchgeführt werden, es sei denn, dass jeweils sichergestellt werden kann, dass keine Biber mit unselbstständigen Jungen gefangen oder getötet werden.
- Es dürfen nur für den Fang von Bibern geeignete Fallen verwendet werden. Die Fallen sind mit Fangereignismeldern zu versehen. Die Falle muss spätestens zwei Stunden nach einer Fangmeldung aufgesucht werden. Fangereignismelder sind nicht notwendig, wenn die Fallen in Abständen von jeweils höchstens acht Stunden kontrolliert werden. Die Fallen müssen so beschaffen sein und dürfen nur so verwendet werden, dass das unbeabsichtigte Fangen von sonstigen wild lebenden Tieren weitgehend ausgeschlossen ist.
- Im Regelfall sind gefangene Tiere unverzüglich tierschutzgerecht zu töten (nur in Einzelfällen dürfte es möglich sein, sie an geeigneten und bisher nicht von Bibern besiedelten Gewässern oder Gewässerabschnitten wieder freizulassen oder in einem Zoo oder Tiergehege dauerhaft tierschutzgerecht unterzubringen).
- Die etwaige Freilassung von gefangenen Bibern bedarf einer Genehmigung durch das LUGV nach § 40 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG (das Aussetzen von Tieren bedarf nach § 40 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG - außer in den in § 40 Abs. 4 Satz 4 Nr. 2 und 3 BNatSchG genannten Fällen - stets einer Genehmigung). Sollen gefangene Biber wieder ausgesetzt werden, ist in der Ausnahmezulassung in Absprache mit dem LUGV der Aussetzungsort festzulegen. Eine Genehmigung nach § 40 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG ist nur dann verzichtbar, wenn das Aussetzen in enger räumlicher Nähe zum Fangort (max. 20 km) und ohne zeitliche Verzögerung unmittelbar nach dem Fang erfolgt.

- Die Tötung von Bibern darf nur von Jagdscheininhabern mit einer für die Jagd zugelassenen Schusswaffe außerhalb des Wassers erfolgen. Dabei müssen bleifreie Büchsenpatronen verwendet werden, deren Kaliber mindestens 6,5 mm beträgt, im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2000 Joule haben. Beim Töten von in Fallen gefangenen Bibern mit Pistolen oder Revolvern sowie bei der Abgabe von Fangschüssen mit Pistolen oder Revolvern muss die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule betragen.
- Da Biber ganzjährig unselbstständige Junge führen können (s.o.), dürfen adulte Biber dürfen nur gefangen oder getötet werden, wenn es sich um Tiere handelt, die keine Jungtiere versorgen, oder etwaig vorhandene Jungtiere zugleich gefangen und/oder getötet werden.

Der Fang und/oder die Tötung von Bibern stellen allein meist keine dauerhafte Lösung dar, denn die frei gewordenen Reviere werden meistens von anderen Individuen bald wieder neu besiedelt. Ist eine Entnahme unumgänglich, ist die Zulassung daher mit geeigneten Maßnahmen (s. 4.6) zu beauftragen, um eine Wiederbesiedlung des Reviers zu verhindern bzw. möglichen künftigen Schäden vorzubeugen. Zumindest sind immer die/der zugehörige Biberburg oder -bau bzw. die Dämme zu entfernen.

Zu beachten ist, dass bei der Entnahme von Bibern ggfs. weitere Genehmigungen und Ausnahmezulassungen erforderlich werden. So ist u.a. der Fallenfang nach § 4 Abs. 1 BArtSchV verboten. Daher ist für den Fang von Bibern eine zusätzliche Ausnahmezulassung nach § 4 Abs. 3 BArtSchV erforderlich.

5.10 Erhebliches Stören von Bibern

Für Handlungen, die zu erheblichen Störungen von Bibern führen können, kann i.d.R keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden. Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG greift ja erst dann ein, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist. Zwangsläufig würde es bei einer Ausnahmezulassung immer zu einer Verschlechterung der Populationen einer Art (hier des Bibers) kommen. Insofern wäre die weitere Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG regelmäßig nicht erfüllt, nach der es durch die Ausnahme nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art kommen darf. S. dazu auch VG Hannover, Urteil vom 27.4.2010 (4 A 6036/08), Rdn. 50 - 56. Nur wenn ansonsten sehr gravierende wirtschaftliche Schäden oder Gefahr für Leib und Leben zu besorgen ist, kann eine Ausnahme zugelassen werden. Aufgrund der fast flächende-

ckenden Verbreitung dürfte ein Verbotseintritt aber kaum zu befürchten sein (s. 2.2)

5.11 Sonderfall Gefahr im Verzug

In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit (z. B. bei einer ansonsten unmittelbar drohenden Überschwemmung von Siedlungsflächen oder Böschungsrutschung an Verkehrswegen) kann auf die vorherige Verbandsbeteiligung (s.o.) verzichtet werden und vorab eine Ausnahme zur Gefahrenabwehr zugelassen werden (z. B. sofortige Genehmigung zur Öffnung oder Beseitigung eines Biberdammes, um den Wasserabfluss zu ermöglichen). In solchen Fällen sind die Verbände nachträglich zu beteiligen.

5.12 Sonderfall Gewässerunterhaltung

Nach § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben von den artenschutzrechtlichen Verboten nur die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts, des Tierschutzrechts, des Seuchenrechts sowie des Forst-, Jagd- und Fischereirechts unberührt. Die vorgenannten Verbote gelten daher auch für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung. Sind die Verbotstatbestände im Einzelfall erfüllt, können die entsprechenden Maßnahmen nur durchgeführt werden, soweit im Einzelfall von der uNB zuvor eine Ausnahme zugelassen wurde.

Bei der Ermessensausübung ist aber zu beachten, dass die Gewässerunterhaltung als gesetzliche Verpflichtung ausgestaltet ist. Die Entscheidung über eine Ausnahme darf im Allgemeinen nicht dazu führen, dass die Erfüllung der Unterhaltungspflicht unterbunden wird. Ausnahmen für notwendige Unterhaltungsmaßnahmen sind bei Vorliegen sämtlicher gesetzlichen Voraussetzungen daher im Regelfall zuzulassen. Das Entschließungsermessen ist hinsichtlich der Frage, ob überhaupt eine Genehmigung erteilt werden soll, insoweit auf Null reduziert, wenn ein Unterhaltungserfordernis besteht und mindestens eine der Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Nr. 1 – 5 BNatSchG vorliegt, keine zumutbare Alternative gegeben ist und sich der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen durch die Ausnahme nicht verschlechtert.

Die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen sollte zeitlich der Phänologie des Bibers angepasst werden, insbesondere während der Geburt und Aufzucht der Jungen sowie vor Eintritt des Winters ist eine hohe Sensibilität erforderlich. Grundsätzlich geeignete Zeitfenster für die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen in Biberrevieren liegen daher zwischen dem 15. März und 15. April bzw. dem 1. September und 15. Oktober eines jeden Jahres.

6. Befreiungen

Im Zuge der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes wurden bestimmte Befreiungstatbestände aus dem § 62 BNatSchG (alt) in den Bereich der Ausnahmen verlagert. Dementsprechend können Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur noch zur Vermeidung unzumutbarer Belastungen (im privaten Bereich) zugelassen werden. Eine unzumutbare Belastung liegt gemäß der amtlichen Gesetzesbegründung vor, wenn sie unter Zahlung des erforderlichen Ausgleichs nicht mehr in den Bereich der Sozialbindung des Eigentums fällt. Unter unzumutbare Belastungen sind somit als unzumutbare wirtschaftliche Belastungen zu verstehen, z.B. zur Vermeidung eines enteignungsgleichen Eingriffs an einem bebauungsfähigen Grundstück mit Vorkommen geschützter Arten wie dem Biber. Zu beachten ist, dass die Befreiung zu erteilen ist, wenn eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Ein Anwendungsfall in Bezug auf wirtschaftliche Schäden oder zur Gefahrenabwehr kommt jedoch nicht in Betracht. Die Frage, ob eine Überwindung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden bzw. zur Gefahrenabwehr zugelassen werden kann, ist abschließend im Rahmen der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 oder 4 BNatSchG zu klären.

7. Ausgleich von Schäden

Gemäß § 68 Abs. 1 BNatSchG ist eine angemessene Entschädigung zu leisten für Beschränkungen des Eigentums, die sich auf Grund von Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, oder Naturschutzrecht der Länder ergeben. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschränkungen im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung (s.o.) führen, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung, abgeholfen werden kann. Liegt aber eine unzumutbare Belastung (z.B. durch Biber) vor, so ist dieser regelmäßig durch eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG abzuhelpfen.

Das Vorliegen eines erheblichen wirtschaftlichen Schadens reicht dagegen für den Entschädigungsanspruch nicht aus. Insofern kann aus einer (rechtmäßig) versagten Ausnahmezulassung kein Rechtsanspruch nach § 68 Abs. 1 BNatSchG auf den Ausgleich des Schadens entstehen, es sei denn, der Schaden stellt zugleich eine unzumutbare Belastung dar. Dieser wäre dann aber durch eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG abzuhelpfen.

8. Beeinträchtigung anderer Arten, gesetzlich geschützte Biotope

Biber sind die einzigen Säugetiere, die ihren Lebensraum aktiv gestalten. Hierdurch schaffen Biber zahlreiche neue und abwechslungsreiche Biotope. Die durch die Überstauung von Landschaftsbereichen und durch die Fälltätigkeit von Bibern neu entstandenen Lebensräume dienen zahlreichen anderen besonders geschützten Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte (z.B. Amphibien, Libellen). Bei der Entscheidung über eine Ausnahme oder Befreiung, insbesondere zur Beseitigung von Dämmen, ist daher immer auch zu prüfen, ob es dadurch im Hinblick auf andere besonders geschützte Arten zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kommen kann. Ist dies der Fall, wird auch im Hinblick auf die betroffenen anderen Arten für die Durchführung der Maßnahme(n) eine Ausnahme erforderlich. Ist diese nicht zulassungsfähig, kann auch zu Lasten des Bibers keine Ausnahme zugelassen werden. Entsprechende gilt, wenn durch die Beseitigung von Dämmen gesetzlich geschützte Biotope entgegen § 30 Abs. 2 BNatSchG beeinträchtigt werden.

9. Berichtspflichten

Außerdem ist zu beauftragen, dass die Begünstigten über die Anzahl der abgesetzten oder entfernten Biberdämme sowie die Anzahl der verfüllten oder beseitigten Biberbaue oder –burgen, unter Angabe des genauen Ortes (Gewässer, Gewässerabschnitt oder Teichwirtschaftsbetrieb) und Datums, unverzüglich Bericht an die uNB zu erstatten haben. Im Falle des Fangs und/oder der Tötung von Bibern ist unverzüglich Bericht zu erstatten über den genauen Fang- oder Abschussort (Gewässer, Gewässerabschnitt oder Teichwirtschaftsbetrieb), das genaue Fang- oder Abschussdatum, die die Anzahl der jeweils gefangenen oder getöteten Biber unter Angabe von Alter (adult, subadult, juvenil) und Geschlecht sowie über Informationen über den Verbleib der gefangenen oder getöteten Tiere. Die Angaben werden im Rahmen der FFH-Berichtspflichten benötigt.